

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Vermittlungs-  
amt  
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang.

Berlin, Sonnabend, den 28. November 1914.

Nr. 62.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Regelung der  
Reisezeit von Ausreisenden der Kaiserlich-Industrie-  
Erzie 606

2. Tele- und Ferngraphenwesen: Änderung der Ver-  
ordnung vom 10. März 1900 . . . . . 607

## 1. Handels- und Gewerbewesen.

### Gehauptmachung.

Nach Grund § 6 der Verordnung des Bundesrats, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffelindustrie, vom 5. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 471) wird bestimmt:

#### § 1.

Die Fabrikanten von Kartoffelstärke sind verpflichtet, zum Zwecke der Vorbereitung von ihren Erzeugnissen, die im Betriebsjahr 1914/15 vom 20. November 1914 an fertiggestellt werden, durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin abzusetzen:

- a) 70 vom Hundert ihrer trockenen Kartoffelstärke und ihres Kartoffelstärkemehls, soweit diese Erzeugnisse von Superior- oder Primaqualität sind;
- b) den Rest der unter a) genannten Erzeugnisse insofern, als er nicht zu anderen Zwecken als zur Vorbereitung abgesetzt wird.

#### § 2.

Für die Erzeugnisse, die nach § 1 durch die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgesetzt sind, gelten folgende Bedingungen:

#### I. Preise.

Für die der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. abgelieferten Erzeugnisse erhält der Verkäufer einen Abschlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuss der Trockenkartoffel-